

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 17. Dezember 2002

Teil II

469. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen

469. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 39, des § 29 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2001, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 232/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II wird dem § 2 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Anlagen A und B dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 469/2002 treten hinsichtlich der 5. Klasse mit 1. September 2004, hinsichtlich der 6. Klasse mit 1. September 2005, hinsichtlich der 7. Klasse mit 1. September 2006 und hinsichtlich der 8. Klasse mit 1. September 2007 in Kraft.“

2. In Anlage A (Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule) erster Teil (Allgemeines Bildungsziel) Z 1 (Funktion und Gliederung des Lehrplanes) lautet der letzte Absatz:

„In den Lehrplänen der einzelnen Unterrichtsgegenstände wird die „Bildungs- und Lehraufgabe“ festgelegt, welche sich in der Unterstufe sowohl auf den Kern- als auch auf den Erweiterungsbereich bezieht. Außerdem werden Bezüge zum Allgemeinen Bildungsziel und insbesondere Beiträge zu den Bildungsbereichen angeführt. Im Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ werden Anleitungen zur Gestaltung des Unterrichts gegeben und im Abschnitt „Lehrstoff“ werden die zu erreichenden Ziele bzw. Inhalte (in der Unterstufe für den Kernbereich) festgelegt.“

3. In Anlage A dritter Teil (Schul- und Unterrichtsplanung) Z 3 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet der Einleitungssatz des zweiten Absatzes:

„Im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen können in der 5. bis 8. Schulstufe zB folgende, aber auch andere Schwerpunkte gesetzt werden:“

4. In Anlage A dritter Teil Z 3 wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„In der Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe) umfasst das über den jeweiligen Kernbereich hinausgehende Wochenstundenkontingent einen

- schülerautonomen Bereich (Wahlpflichtgegenstände – siehe Stundentafel) und einen
- schulautonomen Bereich (für zusätzliche schulspezifische und regionale Schwerpunktsetzung mit mindestens acht Wochenstunden beziehungsweise für die Ausweitung des Kernbereiches).

Im Bereich der Wahlpflichtgegenstände (schülerautonomer Bereich) können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen über die in der subsidiären Stundentafel (Vierter Teil) für die Oberstufe des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums vorgesehenen Wahlpflichtgegenstände hinaus zusätzliche Wahlpflichtgegenstände (einschließlich Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) festgelegt werden bzw. kann das Stundenausmaß der Wahl-

pflichtgegenstände gegenüber dem in der subsidiären Stundentafel vorgesehenen Stundenausmaß erhöht bzw. vermindert werden.

Im schulautonomen Bereich können neben einer Erweiterung des Kernbereiches folgende, die jeweilige Form ergänzende Schwerpunkte (zusätzliche Schwerpunkte im Ausmaß von jeweils mindestens acht Wochenstunden) gesetzt werden:

- Fremdsprachen,
- Mathematik, Naturwissenschaften,
- humanistischer Schwerpunkt,
- Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Ökologie,
- Wirtschaft,
- musisch-kreativer Schwerpunkt,
- Sport.“

5. In Anlage A vierter Teil (Studentafeln) Z 2 (Oberstufe) lit. a (Pflichtgegenstände) wird nach der Überschrift „Oberstufe des Gymnasiums“ vor der Stundentafel der Oberstufe des Gymnasiums folgender Abschnitt eingefügt:

„1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)		Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe ¹⁾
Religion		8	(III)
Deutsch		mindestens 11	(I)
Erste lebende Fremdsprache		mindestens 11	(I)
Latein		mindestens 11	(I)
Griechisch/Zweite lebende Fremdsprache		mindestens 11	(I)
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung		mindestens 7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde		mindestens 7	(III)
Mathematik		mindestens 11	(II)
Biologie und Umweltkunde		mindestens 6	III
Chemie		mindestens 4	(III)
Physik		mindestens 6	(III)
Psychologie und Philosophie		mindestens 4	III
Informatik		mindestens 2	II
Musikerziehung		mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung		mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung		mindestens 4	(IVa)
Leibesübungen		mindestens 9 ²⁾	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände – Kernbereich		118	
autonomer Bereich	schülerautonom: Wahlpflichtgegenstände schulautonom³⁾	6–12 höchstens 14	
Summe autonomer Bereich		20	
Gesamtwochenstundenzahl		138	

¹⁾ Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem

Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

²⁾ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

³⁾ Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereiches.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:“

6. In Anlage A vierter Teil Z 2 lit. a wird nach der Überschrift „Oberstufe des Realgymnasiums“ vor der Stundentafel der Oberstufe des Realgymnasiums folgender Abschnitt eingefügt:

„1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)		Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe ¹⁾
Religion		8	(III)
Deutsch		mindestens 11	(I)
Erste lebende Fremdsprache		mindestens 11	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/Latein		mindestens 11	(I)
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung		mindestens 7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde		mindestens 7	(III)
Mathematik		mindestens 14	(II)
Biologie und Umweltkunde		mindestens 7	III ²⁾
Chemie		mindestens 5	(III)
Physik		mindestens 8	(III) ³⁾
Darstellende Geometrie ⁴⁾			(II)
Psychologie und Philosophie		mindestens 4	III
Informatik		mindestens 2	II
Musikerziehung		mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung		mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung		mindestens 4	(IVa)
Leibesübungen		mindestens 9 ⁵⁾	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände – Kernbereich		114	
autonomer Bereich	schülerautonom: Wahlpflichtgegenstände schulautonom⁶⁾	6–12 höchstens 18	
Summe autonomer Bereich		24	
Gesamtwochenstundenzahl		138	

¹⁾ Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

²⁾ Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch II.

³⁾ Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch (II).

⁴⁾ In Formen mit Darstellender Geometrie mindestens vier Wochenstunden.

⁵⁾ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

⁶⁾ Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereiches.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:“

7. In Anlage A vierter Teil Z 2 lit. a wird nach der Überschrift „Oberstufe des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums“ vor der Stundentafel der Oberstufe des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums folgender Abschnitt eingefügt:

„1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)		Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe ¹⁾
Religion		8	(III)
Deutsch		mindestens 11	(I)
Erste lebende Fremdsprache		mindestens 11	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/Latein		mindestens 11	(I)
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung		mindestens 7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde		mindestens 9	(III)
Mathematik		mindestens 11	(II)
Biologie und Umweltkunde		mindestens 7	III
Chemie		mindestens 4	(III)
Physik		mindestens 6	(III)
Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie)		mindestens 4	III
Psychologie und Philosophie		mindestens 4	III
Informatik		mindestens 2	II
Musikerziehung		mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung		mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung		mindestens 4	(IVa)
Leibesübungen		mindestens 9 ²⁾	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände – Kernbereich		114	
autonomer Bereich	schülerautonom: Wahlpflichtgegenstände schulautonom³⁾	6–12 höchstens 18	
Summe autonomer Bereich		24	
Gesamtwochenstundenzahl		138	

¹⁾ Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

²⁾ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

³⁾ Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereiches.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:“

8. In Anlage B (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums) vierter Teil (Stundentafel) wird nach der Überschrift der lit. a (Pflichtgegenstände) folgender Abschnitt eingefügt:

„1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie oder ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)		Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe ¹⁾
Religion		8	(III)
Deutsch		mindestens 12	(I)
Erste lebende Fremdsprache		mindestens 11	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/Latein		mindestens 11	(I)
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung		mindestens 7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde		mindestens 7	(III)
Mathematik		mindestens 14	(II)
Biologie und Umweltkunde		mindestens 7	III ²⁾
Chemie		mindestens 5	(III)
Physik		mindestens 8	(III) ³⁾
Darstellende Geometrie ⁴⁾			(II)
Psychologie und Philosophie		mindestens 4	III
Informatik		mindestens 2	II
Musikerziehung		mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung		mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung		mindestens 4	(IVa)
Leibesübungen		mindestens 9 ⁵⁾	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände – Kernbereich		115	
autonomer Bereich	schülerautonom: Wahlpflichtgegenstände schulautonom ⁶⁾	6–12 höchstens 17	
Summe autonomer Bereich		23	
Gesamtwochenstundenzahl		138	

¹⁾ Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

²⁾ Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch II.

³⁾ Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch (II).

⁴⁾ In Formen mit Darstellender Geometrie mindestens vier Wochenstunden.

⁵⁾ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

⁶⁾ Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereiches.

2. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)		Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe ¹⁾
Religion		8	(III)
Deutsch		mindestens 12	(I)
Erste lebende Fremdsprache		mindestens 11	(I)

Pflichtgegenstände (Kernbereich)		Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe ¹⁾
Zweite lebende Fremdsprache/Latein		mindestens 11	(I)
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung		mindestens 7	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde		mindestens 7	(III)
Mathematik		mindestens 12	(II)
Biologie und Umweltkunde		mindestens 6	III
Chemie		mindestens 4	(III)
Physik		mindestens 6	(III)
Psychologie und Philosophie		mindestens 4	III
Informatik		mindestens 2	II
Musikerziehung		mindestens 8/4	(IVa)
Bildnerische Erziehung		mindestens 4/8	(IVa)
Instrumentalunterricht/Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung		mindestens 6/6	IV
Leibesübungen		mindestens 9 ²⁾	IVa
Summe der Pflichtgegenstände – Kernbereich		117	
autonomer Bereich	schülerautonom: Wahlpflichtgegenstände schulautonom³⁾	6–12 höchstens 15	
Summe autonomer Bereich		21	
Gesamtwochenstundenzahl		138	

¹⁾ Soweit im Rahmen schulaautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

²⁾ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

³⁾ Schulaautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereiches.

3. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:“

Gehrer